

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/41b5eae5-b8ca-3cde-8840-6d102f7ad545>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)
Amtliche Abkürzung	TRGS 519
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 10 TRGS 519 - Qualifikationsmodul 1E - Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren nach TRGS 519 Nummer 2.9

Für Tätigkeiten, die nur zu einer geringen Exposition führen, kann nach [Anhang I Nummer 2.1 Satz 3 GefStoffV](#) u. a. von den Anforderungen an die Sachkunde nach Anhang I Nummer 2.4.2 abgewichen werden. Mit Qualifikationsmodul 1E (im Folgenden Q 1E) wird diese Ausnahmemöglichkeit der GefStoffV aufgegriffen. Für die aufsichtführende Person, die nicht über eine Sachkunde nach mindestens [Anlage 4](#) dieser TRGS verfügt, wird darin beschrieben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten bei Anwendung von anerkannten emissionsarmen Verfahren nachzuweisen sind.

Der Nachweis der Qualifikation einer aufsichtführenden Person nach Modul Q 1E gilt ausschließlich für Tätigkeiten mit anerkannten emissionsarmen Verfahren. Für Tätigkeiten, die in [Anlage 9](#) einem niedrigen Risiko zugeordnet sind, aber nicht als emissionsarme Verfahren anerkannt sind, ist mindestens der Nachweis der Sachkunde nach [Anlage 4](#) dieser TRGS erforderlich.

Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation nach Modul Q 1E ist der Nachweis des Erwerbs der "Grundkenntnisse Asbest".

1. Grundkenntnisse Asbest

1.1 Allgemeine Anforderungen, Randbedingungen

Die "Grundkenntnisse Asbest" umfassen die nachfolgend beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Anforderungen der jeweiligen Gewerke angepasst werden können.

Die Grundkenntnisse können erworben und nachgewiesen werden durch

- Berufsausbildung,
- Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme oder
- innerbetriebliche Schulung (von sachkundiger Person durchzuführen).

Die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme zum Erwerb der Grundkenntnisse Asbest ist durch den Bildungsträger bzw. den Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. In der Teilnahmebestätigung sind die Inhalte und der Umfang der Qualifikationsmaßnahme auszuweisen.

1.2 Inhalte

1 Asbesthaltige Produkte erkennen

- Technische Eigenschaften von Asbest

- Typische Anwendungsbereiche (Brandschutz, Hitzeschutz, Armierung ...)
- Verwendungsformen und Faserfreisetzungspotential (schwach gebunden, festgebunden, Asbestzement, Zuschlagstoff in bauchemischen Produkten wie z. B. Putzen, Spachtelmassen)
- asbesthaltige Produkte und deren Verwendung (Gewerke spezifische Darstellung)

2 Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest kennen

- Gesundheitsgefahren/asbestbedingte Erkrankungen
- Typische Tätigkeiten und daraus resultierende Exposition (Gewerke spezifische Darstellung)

3 Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest kennen

- Anforderungen an den Betrieb: ggf. Zulassung, sachkundige Personen, fachkundiges Personal, geeignete technische Ausstattung
- Vorbereitende Maßnahmen: Arbeitsplan, Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch eine verantwortliche Person im Betrieb
- Anforderungen an die Arbeitsverfahren und die Einrichtung der Arbeitsbereiche (Abschottungen - Schleusen, Kennzeichnung)
- Einsatz persönlicher Schutzausrüstung
- tätigkeitsbezogene Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge

4 Was tun bei Asbestverdacht

- Information an den Vorgesetzten/Verantwortlichen
- Weitere Arbeiten erst nach Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch eine verantwortliche Person

5 Praktische Übungen (Gewerke spezifisch)

- Umgang mit den eingesetzten Geräten, insbesondere staubarme Bearbeitungssysteme, Industriestaubsauger und Entstauber (Wechsel Staubbeutel, Filter, Reinigung, Transport)
- Übungen zur Anwendung der PSA (Atemschutz, Schutzanzüge)
- Übungen zum Ausschleusen aus den Arbeitsbereichen
- Reinigung des Arbeitsbereiches (Saugen/Methoden der Feuchtreinigung)

Der zeitliche Umfang zur Vermittlung der Grundkenntnisse beträgt mindestens 10 Lehreinheiten (je LE 45 Minuten), davon entfallen 5 LE auf die theoretischen Inhalte und 5 LE auf die praktischen Übungen. Die theoretischen Inhalte können auch durch e-Learning Module vermittelt werden.

2. Qualifikationsmodul 1E (Praxismodul)

2.1 Allgemeine Anforderungen, Randbedingungen

- a) Die Qualifikation beschränkt sich auf das in der Qualifikationsmaßnahme vermittelte anerkannte emissionsarme Verfahren. Das betreffende Verfahren ist in der Teilnahmebescheinigung anzugeben.
- b) Der erforderliche zeitliche Umfang des Qualifikationsmoduls 1E wird für das jeweilige Verfahren ermittelt und in die

Verfahrensbeschreibung aufgenommen.

- c) Qualifikationsmodul 1E kann Gewerkespezifisch aufbereitet werden. Kommen in einem Gewerk mehrere emissionsarme Verfahren zum Einsatz, können die für die aufsichtführende Person notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung der Verfahren gemeinsam in einer Qualifikationsmaßnahme vermittelt werden. Dies ist beim zeitlichen Umfang der Qualifikationsmaßnahme zu berücksichtigen. Die betreffenden Verfahren sind in der Teilnahmebescheinigung anzugeben.
- d) Die Inhalte von Qualifikationsmodul 1E können auch im Rahmen der Berufsausbildung vermittelt werden. Zum Nachweis ist eine gesonderte Bescheinigung des Ausbildungsträgers erforderlich, in welcher das/die betreffende/n Verfahren benannt werden.
- e) Als Qualifikationsmaßnahme im Sinne dieser Anlage gelten Veranstaltungen, die in der Verantwortung von "Körperschaften des öffentlichen Rechts" durchgeführt werden. Dies sind insbesondere Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen bzw. deren Bildungsstätten. Die Lehrgänge können in Kooperation mit Verbänden, Herstellern bzw. Anbietern emissionsarmer Verfahren, Anbietern von Sachkundelehrgängen oder Unfallversicherungsträgern durchgeführt werden. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen dürfen nur von den genannten Körperschaften ausgestellt werden und müssen folgende Informationen enthalten:
 - a. Name und Geburtsdatum des Teilnehmers,
 - b. Name und Anschrift der Institution, unter deren Verantwortung die Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wurde, sowie Unterschrift eines verantwortlichen Vertreters
 - c. Datum der Durchführung.

Eine behördliche Anerkennung der Qualifikationsmaßnahmen nach Qualifikationsmodul 1E und eine abschließende Prüfung sind nicht vorgesehen.

- f) Der Lehrgangsträger hat die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einmalig vor Beginn des jeweils ersten Lehrgangs der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- g) Im Rahmen der Qualifikationsmaßnahme sind Lehrkräfte einzusetzen, die mindestens über Sachkunde nach TRGS 519 [Anlage 4](#) Abschnitt C sowie praktische Erfahrungen in der Anwendung des zu vermittelnden emissionsarmen Verfahrens verfügen.
- h) Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf maximal 15 Teilnehmer. Dem Träger der Qualifikationsmaßnahme ist von den Teilnehmern der Nachweis vorzulegen, dass die Grundkenntnisse bereits erworben wurden.
- i) Der zeitliche Umfang des Qualifikationsmoduls 1E beträgt in der Regel 6 Lehreinheiten (je LE 45 Minuten), davon entfallen 2 LE auf die theoretischen Inhalte und 4 LE auf die praktischen Übungen. Kommen in einem Gewerk mehrere emissionsarme Verfahren zum Einsatz, können die für die aufsichtführende Person notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung der Verfahren gemeinsam in einer Qualifikationsmaßnahme vermittelt werden. Der zeitliche Umfang der praktischen Übungen erhöht sich je Verfahren in der Regel um 2 LE. Abweichungen vom zeitlichen Umfang der praktischen Übungen sind unter Beachtung der in der Verfahrensbeschreibung genannten LE möglich.

2.2. Inhalte

1 Anwendungsbereich des Verfahrens (mind. 1LE)

- Asbesthaltige Produkte, Einbausituationen, Verwendungszeiträume
- Für welche asbesthaltigen Produkte ist das Verfahren generell geeignet?
- Welche Tätigkeiten dürfen mit dem Verfahren durchgeführt werden?
- Ist das emissionsarme Verfahren für die Aufgabenstellung anwendbar?

2 Maßnahmen bei emissionsarmen Verfahren (mind. 1 LE)

- Anforderungen an die Einrichtung des Arbeitsbereiches (Abschottung, Kennzeichnung etc.)
- Anforderungen an Hygienemaßnahmen (u. a. Waschgelegenheit)
- Anforderungen an den Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Anforderungen an Verpackung und Bereitstellung der Abfälle
- Anforderungen an die Reinigung der Arbeitsbereiche
- tätigkeitsbezogene Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge

3 Praktische Übungen (Anzahl der Lehreinheiten verfahrensspezifisch in Verfahrensbeschreibung festgelegt - siehe z. B. DGUV Information 201-012)

- Übungen zum Arbeitsverfahren, unter besonderer Berücksichtigung möglicher Anwendungsfehler, die zu einer erhöhten Faserfreisetzung führen können.
- Umgang mit den eingesetzten Geräten, insbesondere Saugern und Entstaubern:
- Wechsel Staubbeutel/Filter/Reinigung/Transport
- Auf- und Abbau von Abschottungen (Verschleppungsvermeidung)
- Reinigung des Arbeitsbereiches (Saugen/Methoden der Feuchtreinigung)
- Übungen zur Anwendung der PSA (Atemschutz, Schutzanzüge).

3. Kombinationsmodul "Grundkenntnisse + Q1E"

Grundkenntnisse und Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9

Das Kombinationsmodul Grundkenntnisse + Q1E umfasst die Vermittlung der theoretischen "Grundkenntnisse Asbest" sowie die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten gemäß Qualifikationsmodul Q1E.

3.1 Allgemeine Anforderungen

- a) Die Qualifikation als aufsichtführende Person beschränkt sich auf das in der Qualifikationsmaßnahme Q1E vermittelte anerkannte emissionsarme Verfahren. Das betreffende emissionsarme Verfahren sowie der zeitliche Umfang der Qualifikationsmaßnahme sind in der Teilnahmebescheinigung anzugeben. Die Teilnahmebescheinigung gilt gleichzeitig als Nachweis des Erwerbs der Grundkenntnisse Asbest.
- b) Der zeitliche Umfang des Kombinationsmoduls, in dem die Kenntnisse für ein Verfahren vermittelt werden, beträgt in der Regel 10 Lehreinheiten (je LE 45 Minuten), davon entfallen 6 LE auf die theoretischen Inhalte und 4 LE auf die praktischen Übungen.
- c) Die theoretischen Inhalte der "Grundkenntnisse Asbest" sind umfassend zu vermitteln. Zeitanteile für die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, die bereits in den Grundkenntnissen enthalten sind und in Q1E wiederholt

bzw. vertieft werden, können angepasst bzw. zusammengefasst werden. Die theoretischen Inhalte der "Grundkenntnisse Asbest" können auch durch e-Learning-Module vermittelt werden.

- d) Die Vermittlung praktischer Fähigkeiten umfasst insbesondere die praktischen Übungen nach Q1E. Abweichungen vom zeitlichen Umfang der praktischen Übungen sind unter Beachtung der in der Verfahrensbeschreibung genannten Lehreinheiten möglich.
- e) Das Kombinationsmodul kann Gewerke-spezifisch aufbereitet werden. Kommen in einem Gewerk mehrere emissionsarme Verfahren zum Einsatz, können die für die aufsichtführende Person notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung der einzelnen Verfahren in einem Kombinationsmodul zusammengefasst werden. Dies ist beim zeitlichen Umfang des Kombinationsmoduls zu berücksichtigen, dieser erhöht sich je Verfahren in der Regel um 2 LE. Die betreffenden emissionsarmen Verfahren sowie der zeitliche Umfang der Qualifikationsmaßnahme sind in der Teilnahmebescheinigung anzugeben.
- f) Als Qualifikationsmaßnahme gelten Veranstaltungen, die in der Verantwortung von "Körperschaften des öffentlichen Rechts" durchgeführt werden. Dies sind insbesondere Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen bzw. deren Bildungsstätten. Die Lehrgänge können in Kooperation mit Verbänden, Herstellern bzw. Anbietern emissionsarmer Verfahren, Anbietern von Sachkundelehrgängen oder Unfallversicherungsträgern durchgeführt werden.

Teilnahmebescheinigungen dürfen nur von den genannten Körperschaften ausgestellt werden und müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Teilnehmers,
- Name und Anschrift der Institution, unter deren Verantwortung die Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wurde, sowie Unterschrift eines verantwortlichen Vertreters,
- Datum der Durchführung.

Eine behördliche Anerkennung der Qualifikationsmaßnahmen und eine abschließende Prüfung sind nicht vorgesehen.

- g) Der Lehrgangsträger hat die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einmalig vor Beginn des jeweils ersten Lehrgangs der für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen zuständigen Behörde anzuzeigen.
- h) Im Rahmen der Qualifikationsmaßnahme sind Lehrkräfte einzusetzen, die mindestens über Sachkunde nach TRGS 519 [Anlage 4](#) Abschnitt C sowie praktische Erfahrungen in der Anwendung des zu vermittelnden emissionsarmen Verfahrens verfügen.
- i) Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf maximal 15 Teilnehmer.

3.2 Inhalte

1. Asbesthaltige Produkte im Arbeitsbereich

- a) Technische Eigenschaften von Asbest.
- b) Anwendungsbereiche von Asbest (u.a. Brandschutz, Hitzeschutz, Armierung).
- c) Verwendungsformen und Faserfreisetzungspotential (schwach gebunden, festgebunden, Asbestzement, bauchemische Produkte z. B. Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber, Asbest in natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen).

- d) asbesthaltige Produkte und deren Verwendung unter Berücksichtigung von Verwendungszeiträumen und Einbausituationen.

2. Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest

- a) Gesundheitsgefahren/asbestbedingte Erkrankungen.
- b) Tätigkeiten und daraus resultierende Exposition.

3. Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest

- a) Anforderungen an den Betrieb: sachkundige Personen, fachkundiges Personal, geeignete technische Ausstattung.
- b) Vorbereitende Maßnahmen: Arbeitsplan, Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen durch eine verantwortliche Person im Betrieb, Anzeige der Tätigkeiten.
- c) Betriebsanweisung und tätigkeitsbezogene Unterweisung.
- d) Arbeitsmedizinische Vorsorge.

4. Anwendungsbereich des Verfahrens

- a) Für welche asbesthaltigen Produkte ist das Verfahren generell geeignet?
- b) Welche Tätigkeiten dürfen mit dem Verfahren durchgeführt werden?
- c) Ist das emissionsarme Verfahren für die Aufgabenstellung anwendbar?

5. Maßnahmen bei emissionsarmen Verfahren

- a) Anforderungen an die Einrichtung des Arbeitsbereiches (Abschottung, Kennzeichnung etc.).
- b) Anforderungen an Hygienemaßnahmen (u. a. Waschgelegenheit).
- c) Anforderungen an den Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA).
- d) Anforderungen an Verpackung und Bereitstellung der Abfälle.
- e) Anforderungen an die Reinigung der Arbeitsbereiche.

6. Maßnahmen bei weiterem Asbestverdacht oder Verfahrensabweichungen

- a) Arbeiten nicht aufnehmen bzw. einstellen, Arbeitsbereich sichern.
- b) Information an die verantwortliche Person im Betrieb.
- c) Weitere Arbeiten erst nach Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch eine verantwortliche Person.

7. Praktische Übungen (Anzahl LE verfahrensspezifisch)

- a) Übungen zum Arbeitsverfahren, unter besonderer Berücksichtigung möglicher Anwendungsfehler, die zu einer erhöhten Faserfreisetzung führen können.
- b) Umgang mit den eingesetzten Geräten, insbesondere Saugern und Entstaubern:
 - Wechsel Staubbeutel/Filter/Reinigung/Transport
- c) Auf- und Abbau von Abschottungen (Verschleppungsvermeidung).
- d) Reinigung des Arbeitsbereiches (Saugen/Methoden der Feuchtreinigung).
- e) Übungen zur Anwendung der PSA (Atemschutz, Schutzanzüge).